

„Richtlinie des Vogelsbergkreises zur Verteilung der Fördermittel für die Arbeit der Fraktionen gemäß § 5a Abs. 3 der Satzung über die Entschädigung der für den Vogelsbergkreis ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger des Vogelsbergkreises

1. Der Vogelsbergkreis stellt den im Kreistag vertretenen Fraktionen finanzielle und sächliche Mittel zur Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben zur Verfügung. Diese Mittel sind ein Finanzierungsbeitrag zu den Kosten der Fraktionsgeschäftsführung und damit eine freiwillige Leistung auf der Grundlage der Kann-Bestimmung des § 26a Abs. 4 HKO.
2. Die Bereitstellung der Mittel unterliegt sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach dem Budgetrecht des Kreistages. Es handelt sich um Haushaltsmittel bzw. um Sachmittel des Vogelsbergkreises, die den Fraktionen zur Selbstbewirtschaftung gegen Nachweis zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Überplanmäßige Ausgaben sind nicht zulässig. Die Mittel für diese allgemeine Fraktionsförderung werden gem. Abs. 3 Satz 1 bis 9 verteilt.
3. Aus Gründen des Haushaltsrechts und der doppischen Buchungssystematik werden sächliche Hilfs- und Arbeitsmittel für die Fraktionsarbeit, die einen Wert von 250 € netto übersteigen, oder die nur zusammen mit anderen Gegenständen genutzt werden können und in dieser Einheit wiederum einen Wert von 250 € netto übersteigen, nicht unmittelbar aus den Fraktionsfördermitteln finanziert. Hierunter fallen insbesondere EDV-Hardware, Software im Wert über 250 € netto, Beamer. Ein entsprechender Bedarf ist beim Kreistagsbüro anzumelden und wird durch die Verwaltung zentral beschafft.
4. Die Kosten für Vermögensgegenstände über 250 € und bis zu 1.000 € netto sind nach doppischen Buchungsregeln einem Sammelposten zuzuordnen, der über einen Zeitraum von fünf Jahren aufgelöst wird. Beschaffte Vermögensgegenstände im Einzelwert von über 1.000 € netto werden über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer in Jahren gemäß der AfA-Tabelle des Vogelsbergkreises abgeschrieben.
5. Der daraus entstehende Abschreibungsaufwand stellt Ressourcenverbrauch dar, der den einzelnen Fraktionen zuzuordnen und ratierlich über den Abschreibungszeitraum auf deren Fraktionsfördermittel anzurechnen ist. Dies ist bei der Bewirtschaftung der Fördermittel durch die Fraktionen zu berücksichtigen. Die konkret anzurechnenden Beträge werden den Fraktionen durch das Kreistagsbüro mitgeteilt.
6. Sämtliche Gegenstände, die aus Haushaltsmitteln beschafft worden sind, sind Eigentum des Vogelsbergkreises. Die bestehenden Bestimmungen hinsichtlich Inventar/Inventur, geregelt in der Richtlinie zur Erstellung der Jahresabschlüsse des Vogelsbergkreises, sind zu beachten. Fraktionen, die aus dem Kreistag ausscheiden oder sich auflösen haben mit Beendigung ihrer Mandatsausübung der Verwaltung alle Gegenstände, die ihnen dafür zur Verfügung gestellt worden sind, zu überlassen.“